

Verordnung

Reglement über die Parlamentarische Untersuchungs- kommission (R-PUK)

vom 4. Oktober 2021

Genehmigungsinstanz:
Grosser Gemeinderat

Inkraftsetzung:
1. Januar 2022

Stand:
4. Oktober 2021

SR.-Nr.:
111.2

Version:
1

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Einsetzung.....	3
Art. 2	Verfahren	3
Art. 3	Informationsrecht	3
Art. 4	Befragungen von Personen aus der Stadtverwaltung	3
Art. 5	Rechte der betroffenen Personen	4
Art. 6	Rechte der Exekutivbehörden.....	4
Art. 7	Amtsgeheimnis	4
Art. 8	Abschluss der Untersuchung	4
Art. 9	Inkrafttreten.....	5

Einsetzung	<p>Art. 1</p> <p>¹ Eine Parlamentarische Untersuchungskommission, nachstehend PUK genannt, wird zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite eingesetzt.</p> <p>² Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrats durch einen Parlamentsbeschluss, der den Auftrag an die PUK festlegt, die Mitglieder sowie die Kommissionspräsidentin oder den Kommissionspräsidenten bezeichnet und einen Kredit freigibt.</p> <p>³ Die Einsetzung einer PUK hindert die Durchführung anderer rechtlich geordneter Verfahren nicht (namentlich von Disziplinarverfahren), soweit die Arbeit der PUK dadurch nicht erschwert oder verunmöglicht wird.</p> <p>⁴ Die PUK bezeichnet eine Kommissionsschreiberin oder einen Kommissionsschreiber.</p>
Verfahren	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die PUK bestimmt im Rahmen des durch das Parlament bewilligten Kredits die für ihre Ermittlungen erforderlichen verfahrensmässigen und personellen Ressourcen.</p> <p>² Für die Ermittlung des Sachverhalts und die Beweiserhebung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen des vorliegenden Reglements. Art. 292 des Strafgesetzbuchs ist anwendbar.</p> <p>³ Die Aktenherausgabe erfolgt innert zehn Tagen nach Einforderung. In begründeten Fällen kann die Frist durch die PUK erstreckt werden. Besteht über den Umfang der Aktenherausgabe oder über die Identität einzelner Akten Unklarheit, haben die zur Herausgabe verpflichteten Personen dies der PUK sofort anzuzeigen.</p>
Informationsrecht	<p>Art. 3</p> <p>Die PUK kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Auskunftspersonen befragen, b. Sachverständige beiziehen, c. die Herausgabe sämtlicher Akten der Stadtverwaltung und der Exekutivbehörden sowie ihrer Kommissionen verlangen, d. Augenscheine vornehmen.
Befragungen von Personen aus der Stadtverwaltung	<p>Art. 4</p> <p>¹ Personen aus der Stadtverwaltung sind verpflichtet, der PUK über Wahrnehmungen bezüglich des Untersuchungsgegenstands, die sie in Ausübung ihres Diensts gemacht haben und die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen sowie allfällige Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.</p> <p>² Die Ermahnung zur Wahrheit ist mit der Androhung zu verbinden, dass bei wissentlich wahrheitswidriger Auskunft ein personalrechtliches Disziplinarverfahren bei der zuständigen Anstellungsbehörde beantragt wird.</p> <p>³ Auskunftspersonen aus der Stadtverwaltung darf aufgrund ihrer wahrheitsgemässen Äusserungen gegenüber der PUK keinerlei Nachteil erwachsen.</p>

Rechte der betroffenen
Personen

Art. 5

¹ Personen, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, haben das Recht, den Befragungen von Auskunftspersonen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen, an Augenscheinen teilzunehmen sowie in die herausgegebenen Akten, Gutachten und Befragungsprotokolle der PUK Einsicht zu nehmen. Sie können einen Beistand beiziehen, welcher der Schweigepflicht untersteht.

² Die PUK kann den betroffenen Personen die Anwesenheit bei Befragungen und die Akteneinsicht insoweit verweigern, als es im Interesse der laufenden Untersuchung unerlässlich ist und sich die Untersuchung nicht ausdrücklich gegen sie richtet. Auf die betreffenden Beweismittel kann nur dann abgestellt werden, wenn deren wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet und ihnen Gelegenheit geboten worden ist, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

³ Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung ans Parlament ist den Personen, denen gegenüber Vorwürfe erhoben werden, Gelegenheit zu geben, sich dazu gegenüber der PUK zu äussern.

Rechte der Exekutiv-
behörden

Art. 6

¹ Die Exekutivbehörden haben das Recht, sich vor der PUK und in einem Bericht zuhanden des Parlaments zu den Schlussergebnissen der Untersuchung zu äussern.

² Für die Auskunftserteilung von Mitgliedern der Exekutivbehörden vor der PUK gilt sinngemäss Art. 4 dieses Reglements.

Amtsgeheimnis

Art. 7

¹ Bei Begehren um Auskunft oder Aktenherausgabe sowie bei Befragungen durch die PUK ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder der Exekutivbehörden und die Personen aus der Stadtverwaltung vom Amtsgeheimnis entbunden werden. Aktenherausgabe und Aussagen können nicht mit dem Hinweis auf das Amtsgeheimnis verweigert werden.

² Die PUK bestimmt nach Anhören des Stadtrats, welche Aktenstücke oder Äusserungen dem Amtsgeheimnis nicht oder nicht mehr unterstehen.

³ Die Mitglieder der PUK unterstehen der Schweigepflicht. Über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet die PUK. Die von der PUK beauftragten Dritten sind formell auf die Schweigepflicht hinzuweisen.

Abschluss der Untersuchung

Art. 8

¹ Nach Abschluss der Untersuchung unterbreitet die PUK dem Parlament einen schriftlichen Schlussbericht mit Sachverhalt und Schlussfolgerungen sowie eine Kreditabrechnung zur Genehmigung.

² Die PUK ist berechtigt, dem Parlament Antrag zu stellen.

³ Die PUK kann Empfehlungen an die für den Gegenstand der Untersuchung verantwortlichen Behörden richten.

⁴ Die Behörden informieren das Parlament über die Umsetzung der Empfehlungen. Die PUK kann dem Parlament eine Frist beantragen, innert welcher die Behörden einen schriftlichen Bericht vorzulegen haben.

⁵ Das Parlament beschliesst die Einstellung der Untersuchung und die Auflösung der PUK.

Inkrafttreten

Art. 9

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Reglement über die parlamentarische Untersuchungskommission vom 22. Januar 2018 aufgehoben.

² Dieses Reglement vom 4. Oktober 2021 tritt gleichzeitig mit der Geschäftsordnung des Parlaments vom 4. Oktober 2021 in Kraft.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)